

Einwohnergemeinde Giebenach

Benützungsordnung der Gemeinderäumlichkeiten und der Sportanlagen

A. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Giebenach betreibt und unterhält folgende Räumlichkeiten und Sportanlagen:

- Mehrzweckhalle mit Garderoben, Bühne, Küche, Foyer
- Aula und Jugendraum im Schulhaus
- Sportplatz, Grünflächen, Pausenplatz, Spielplatz beim Kindergarten, Street-Soccer-Anlage
- Begegnungszone, öffentlicher Spielplatz
- Kombiraum
- Cheesikeller (separate Benutzungsordnung)

1. Aufsicht

Die Gemeinderäumlichkeiten, Sportanlagen und der öffentlicher Spielplatz unterstehen der Kontrolle des Gemeinderates. Er kann gewisse Kompetenzen an die Verwaltung, das Schulsekretariat oder den Hauswart delegieren. Die Rechte und Pflichten des Hauswarts sind in dessen Pflichtenheft festgelegt.

Für die Aufsicht ist bei den Schulklassen eine Lehrperson, bei Benutzung durch einen Verein oder eine Organisation eine verantwortliche Person dem Hauswart, bzw. dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich. Ist diese Person verhindert, so hat er oder sie einen Stellvertreter zu bestimmen.

2. Zweckbestimmungen

Die Gemeinderäumlichkeiten und die Sportanlagen sind bestimmt für:

- Aktivitäten der Schulen von Giebenach und Olsberg
- Aktivitäten der ortsansässigen Vereine (falls Kapazitäten vorhanden, gegebenenfalls auch für auswärtige Vereine)
- Anlässe der Einwohner- und Bürgergemeinde sowie der Kirchgemeinden
- Aktivitäten der Feuerwehr
- militärische Anlässe Einquartierungen
- die Benutzung für öffentliche und geschlossene Anlässe

3. Regelung der Benützung

a) Die Benützung wird geregelt durch

- den Stundenplan der Schule
- dem vom Gemeinderat bewilligten Benützungsplan der Vereine und Organisationen

- besondere Bewilligungen des Gemeinderates
 - fällt eine besondere Bewilligung des Gemeinderates auf den fest geteilten Wochenprobenstag eines Vereins bzw. der Schule, so ist dieser/diese rechtzeitig zu orientieren (14 Tage im Voraus)
- b) Für die Veranstaltungen und Anlässe eines Kalenderjahres erstellt die Gemeindeverwaltung jeweils im November des Vorjahres den Veranstaltungskalender.
- c) Die Gemeindeverwaltung führt den Gesamt-Terminplan für die Belegung.
- d) Für die Benützung der Gemeinderäumlichkeiten und Sportanlagen ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Schriftliche Gesuche müssen mindestens 4 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden.
- e) Bei militärischen Einquartierungen sind der Schulvorleiter, die Vereine und der Hauswart durch die Gemeindeverwaltung frühzeitig zu orientieren.
- f) Die Reinigung, die Pflege und der Unterhalt der Gemeinderäumlichkeiten und Sportanlagen besorgt oder überwacht der Hauswart gemäss Pflichtenheft und in Absprache mit den Benützern.
- g) Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen ist die Benützung der Mehrzweckhalle nicht möglich. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.

B. Haus- und Aussenanlagenordnung

1. Rauchverbot

In den Gebäuden ist das Rauchen verboten.

2. Benützungszeiten

Das Benützen der Mehrzweckhalle ausserhalb der vom Gemeinderat bewilligten Übungsstunden ist nicht gestattet.

Die Vereine dürfen die Mehrzweckhalle an Werktagen bis 22.00 Uhr benützen. Ab 22.30 Uhr müssen die Räume verlassen und abgeschlossen sein.

3. Öffnen und Schliessen der Mehrzweckhalle

Jeder Verein ist für das Öffnen und Schliessen der Eingangstüren und Fenster verantwortlich. An die Lehrerschaft und die Vereinspräsidenten/innen wird je ein Schlüssel abgegeben.

Mit dem Empfang der Schlüssel anerkennt der betreffende Verein oder Veranstalter sämtliche Bedingungen der vorliegenden Benützungsordnung.

Für jeden Schlüssel ist der Empfänger persönlich verantwortlich. Er haftet für die Kosten infolge Verlust/Diebstahl (auch Schlosswechsel).

Die Eingänge sind beim Verlassen der Gebäude abzuschliessen. Sämtliche Lichter sind zu löschen und die Fenster zu schliessen.

4. Ordnung

Die Lehrerschaft und die Vereinsleiter sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Räume in sauberem Zustand verlassen werden. Schulklassen und Jugendabteilungen dürfen die Räume nur in Gegenwart einer Lehrperson oder eines Leiters/ einer Leiterin betreten, bzw. benützen.

5. Tragen von Turnschuhen

Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Das Tragen von Nagel- oder Zapfenschuhen ist verboten.

6. Verhütung von Schäden

Sämtliche Ballspiele sind so zu spielen, dass die Innenausstattung nicht beschädigt wird. Das Spielen gegen Fensterfronten und Decken ist zu vermeiden.

Beschädigungen müssen dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Schäden sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

7. Schutz des Hallenbodens

Zum Schutz des Bodenbelages dürfen Geräte nicht geschoben werden. Sie sind zu tragen oder zu fahren.

Werden Leitern, Ständer oder ähnliche Gegenstände mit spitzen Fussenden in der Halle aufgestellt, so sind schützende Unterlagen zu verwenden.

8. Aussenanlagen und Geräte

Turnplatz, Anlaufbahn und Spielwiese bedürfen einer zweckmässigen Pflege.

- Schule und Vereine haben die Anlagen nach Gebrauch wieder herzurichten.
- Stein- und Kugelstossen darf nur auf der dafür bestimmten Anlage durchgeführt werden.
- Werden Geräte im Freien verwendet, sind diese nach Gebrauch sauber gereinigt wieder zu versorgen.

9. Benützung der Spielwiese bei nassem Wetter

Bei nassem Wetter muss die Spielwiese geschont werden. Der Hauswart entscheidet, wann der Rasen nicht betreten werden darf. Seine Anordnungen sind verbindlich.

10. Sandkasten

Der Sandkasten muss nach Gebrauch wieder zugedeckt werden.

11. Sanitätszimmer

Das Sanitätszimmer steht bei Bedarf auch den Vereinen zur Verfügung. Das Verbandsmaterial für die Vereine befindet sich im Sanitätszimmer. Der Hauswart füllt fehlendes Material auf. Jeder Materialverbrauch ist im Kontrollheft einzutragen. Grösseren Verbrauch bitte dem Hauswart melden.

12. Verlorene oder entwendete Gegenstände

Für entwendete, liegengelassene oder beschädigte Gegenstände lehnt der Gemeinderat jede Haftung ab. Fundgegenstände sind beim Hauswart abzugeben.

C. Benützung der Mehrzweckhalle und der Nebenräume bei Veranstaltungen

1. Bei Veranstaltungen, welche eine intensive Vorbereitung erfordern, wie Theater- und Konzertaufführungen, kann der Veranstalter das Recht geltend machen, in der letzten Woche vor der Aufführung die Turnhalle abends ganz zu beanspruchen.
2. Bei Anlässen und deren Vorbereitung, die eine intensive Benützung der Bühne nötig machen, kann der Hauswart eine Vertrauensperson des betreffenden Veranstalters über die Bühnen-

bedingungen instruieren. Diese Vertrauensperson ist dann für die Bühnenbedienung selber voll verantwortlich.

3. Bei Vereinsnlässen, an welchen Küche oder Bühne und weitere Räume belegt werden, muss der Hauswart die Räume übergeben. Zu Anlagen und Inventar ist Sorge zu tragen. Für allfällige Beschädigungen haftet der Veranstalter. Die belegten Räume sind am darauffolgenden Tag durch den Veranstalter unter Aufsicht des Hauswarts zu räumen und zu reinigen. Das Küchen- und anderes Inventar (Lautsprecheranlage, Beleuchtungseinrichtung) werden vom Hauswart kontrolliert. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Fehlendes oder defektes Inventar wird auf dem Übergabeprotokoll notiert und in Rechnung gestellt. Das Protokoll wird durch den Benutzer und Hauswart unterschrieben. Die Turnhalle muss am Montagmorgen dem Schulbetrieb wieder zur Verfügung stehen.
4. Bestuhlung (Tische und Stühle) ist vom Veranstalter aufzustellen und nach dem Anlass wieder in sauberem Zustand zu versorgen.
5. Bei Veranstaltungen wird die Reinigung durch den Benutzer durchgeführt.
6. Alle Abfälle sind durch den Veranstalter zu entsorgen. Nicht entsorgte Abfälle werden durch den Hauswart entsorgt und in Rechnung gestellt.
7. Für die Benützung der Gemeinderäumlichkeiten fallen gegebenenfalls Gebühren an. Es wird an dieser Stelle auf den Gebührentarif im Abschnitt E. verwiesen.
8. Die Mehrzweckhalle, inkl. Bühne und Küche, wird jedem ortsansässigen Verein einmal jährlich gratis zur Verfügung gestellt.

D. Schlussbestimmungen

1. Wer gegen die Bestimmungen dieser Benützungsordnung verstösst oder fahrlässige Beschädigungen irgendwelcher Art verursacht, kann vom Gemeinderat von der weiteren Benützung der Gemeinderäumlichkeiten und Sportanlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.
2. Die Benützung der Gemeinderäumlichkeiten/Gerätschaften erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Unfällen wird jegliche Haftung abgelehnt.
3. Den Weisungen des Hauswarts ist Folge zu leisten. Vorkommnisse, die gegen diese Benützungsordnung verstossen, hat der Hauswart dem Gemeinderat zu melden.
4. Allfällige Streitigkeiten regelt der Gemeinderat endgültig.

Durch den Gemeinderat genehmigt anlässlich seiner Sitzung vom 21.11.2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsidentin: Der Verwalter:

K. Thommen

M. Graf

E. Gebührentarif

Die Benützung der Gemeinderäumlichkeiten und der Aussenanlagen ist für die ortsansässigen Vereine zur Ausübung ihres statutarischen Zweckes kostenlos.

Ebenfalls unentgeltlich sind Konzert- und Theaterproben vor einer Aufführung.

1. Veranstaltungen/Anlässe

1.	Öffentliche Anlässe ohne Eintritt Gemeinnütziger, kirchlicher (Landeskirchen), kultureller oder ortspolitischer Art	Gebührenfrei
2.	Übrige Anlässe Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe der Gebühren fallweise. Dabei berücksichtigt er insbesondere auch welche Räumlichkeiten/Gerätschaften benützt werden und welcher zusätzliche Aufwand für das Hauswartpersonal anfällt.	siehe Spalte links

2. Sportplatz/Hallenbenützung für Auswärtige (Jährliche Benützung)

	Jährliche Benützung	
1.	Wöchentlich 1 x 2 h mit einer Garderobe/Dusche	Fr. 800.00
2.	Wöchentlich 1 x 2 h mit zwei Garderoben/Dusche	Fr. 1'100.00

3. Sportplatz/Hallenbenützung für Auswärtige (stundenweise Benützung)

	Stundenweise Benützung	
1.	Ohne Garderobe/Dusche	Fr. 35.00/h
2.	Mit einer Garderobe/Dusche	Fr. 50.00/h
3.	Mit zwei Garderoben/Duschen	Fr. 70.00/h
4.	Benützung Akustikanlage	Fr. 5.00/h